



1. ÄNDERUNG ZUR BENUTZUNGSORDNUNG für das Sport- und Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Vastorf

§ 1

ALLGEMEINES

Das Sport- und Dorfgemeinschaftshaus (SuDGH) der Gemeinde Vastorf wurde unter Mitwirkung des Vastorfer SK erstellt.

Es ist eine Stätte der Gemeinschaftspflege für die Bürger/innen Vastorfs.

Die nachfolgende Benutzungsordnung ist für alle Benutzer und für der/denjenigen verbindlich, der/dem die Bewirtschaftung übertragen worden ist.

§ 2

BENUTZUNGSRECHTE

1. Die Gesamtanlage des SuDGH steht vorrangig den Einwohnern/innen der Gemeinde Vastorf sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung.
2. Die Benutzung des SuDGH ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig. Die Anmeldung hat rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor der beabsichtigten Nutzung, bei der Gemeinde Vastorf und ggf. beim Bewirtschafter/in zu erfolgen. Ist kein/keine Bewirtschafter/in beauftragt, erfolgt die Anmeldung ausschließlich bei der Gemeinde.
Liegen mehrere Anmeldungen für den gleichen Zeitraum vor, entscheidet der/die beauftragte Bewirtschafter/in, wobei er/sie die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen soll. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe des SuDGH entscheidet die Gemeinde.
3. Die Vereine und Verbände Vastorfs, bzw. deren einzelne Untergliederungen können das SuDGH zu festen Terminen ständig belegen.
Entsprechende Anträge sind bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Diese erteilt nach Abstimmung mit dem/der Bewirtschafter/in die jederzeit widerrufliche Genehmigung.
Ist kein mit der Bewirtschaftung des SuDGH Beauftragter vorhanden, darf die ständige Belegung zu festen Terminen nur genehmigt werden, wenn der antragstellende Verein oder Verband eine verantwortliche Person benennt, die eine Einhaltung der Sorgfalts- und Ersatzpflichten nach § 3 dieser Benutzungsordnung garantiert.

§ 3

SORGFALTS- UND ERSATZPFLICHTEN

1. Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände des SuDGH schonend und pfleglich zu behandeln. Der/Die mit der Bewirtschaftung Beauftragte oder die nach § 2 Nr. 3 benannte Person sind dafür verantwortlich, dass die Räume und Einrichtungen nach jeder Benutzung wieder in ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des/der Bewirtschafters/Bewirtschafterin, bzw. der/die nach § 2 Nr. 3 verantwortlichen Person Folge zu leisten.
2. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem/der Bewirtschafter/in bzw. der verantwortlichen Person zu melden, die ihrerseits spätestens am nächsten Tag die Gemeinde zu unterrichten hat.
Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Die Mitglieder nichteingetragener Vereine und Gruppen haften gesamtschuldnerisch für Schäden, eingetragene Vereine neben den einzelnen Schädigern als Gesamtschuldner.
Die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche ist Sache der Gemeinde Vastorf. Die vorstehende Schadensersatzregelung gilt auch für die vom/von der Bewirtschafter/in und von den nach § 2 Nr. 3 benannten Personen verursachten Schäden.
3. Der/Die Bewirtschafter/in und die verantwortlichen Personen nach § 2 Nr. 3 dürfen Schlüssel des SuDGH nicht an andere Personen weitergeben, außer es liegt das Einverständnis der Gemeinde vor.
Endet das Bewirtschaftungsverhältnis oder die Benennung als verantwortliche Person, sind die ausgehändigten Schlüssel an die Gemeinde zurückzugeben.
4. Alle Benutzer sind verpflichtet, gegeneinander und gegenüber den Anliegern des SuDGH die notwendige Rücksichtnahme zu üben. Insbesondere besteht die Verpflichtung, die Nachtruhe einzuhalten. Der/Die Bewirtschafter/in, die verantwortlichen Personen nach § 2 Nr. 3 und die privaten Nutzer haben sich hierzu auf einem Vordruck der Gemeinde schriftlich zu verpflichten.

§ 4

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Betreten des SuDGH und seine Außenanlagen geschehen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Vastorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden.
Insoweit stellt der/die jeweilige Benutzer/in die Gemeinde frei.
Handlungen des/der von der Gemeinde beauftragten Bewirtschafter/in oder der nach § 2 Nr. 3 verantwortlichen Personen sind haftungsrechtlich nicht der Gemeinde zuzurechnen.

§ 5

HAUSRECHT

Das Hausrecht im SuDGH wird vom Bürgermeister oder Gemeindedirektor der Gemeinde Vastorf bzw. von dessen Vertreter, bei Beauftragung eines/einer Bewirtschafters/in von diesem/dieser ausgeübt.

§ 6

AUSSCHLUSS

1. Personen oder Gruppen, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Gemeinde, vom/von der beauftragten Bewirtschafter/in oder von der nach § 2 Nr. 3 verantwortlichen Person für dauernd oder für bestimmte Zeit von der Benutzung des SuDGH ausgeschlossen werden.
Ein dauernder Ausschluss ist durch den Rat der Gemeinde Vastorf zu beschließen.
2. Der/Die beauftragte Bewirtschafter/in oder die nach § 2 Nr. 3 verantwortliche Person können Personen bei ungebührlichem Verhalten den Zutritt zum SuDGH verweigern oder aus dem SuDGH entfernen.
3. Gruppen, deren Ziele den Grundsätzen des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates widersprechen, sind von der Benutzung des SuDGH ausgeschlossen.
Die Feststellung eines solchen Ausschlusses trifft der Rat der Gemeinde Vastorf.
4. Personen oder Gruppen, bei denen die Gefahr besteht, dass Beschädigungen in und am SuDGH sowie am Sportgelände entstehen könnten, können von einer Nutzung im Einzelfall ausgeschlossen werden.

§ 7

ENTGELTE

1. Für die Benutzung des SuDGH Vastorf werden folgende Entgelte festgelegt:
 - a) Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Gruppen und sonstigen Organisationen sowie sonstigen Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, werden keine Entgelte erhoben.
 - b) Für private Veranstaltungen ohne Inanspruchnahme des/der Bewirtschafters/in wird die Miete auf 75,- EUR festgesetzt.
Die Räumlichkeiten sind besenrein und die Außenanlage ist frei von Verunreinigungen zu übergeben. Bei Bedarf sind die Räume zu nass zu wischen. Die WC-Bereiche sind grundsätzlich nass zu reinigen.

c) Für private Veranstaltungen mit Inanspruchnahme des/der Bewirtschafters/in wird die Miete auf 25,- EUR festgesetzt.

2. Die Benutzungsentgelte sind vor Beginn der Nutzung zu entrichten.

3. Der/ die Benutzer/in hat bei einer Veranstaltung nach § 7 Nr. 1 b) binnen 1 Woche vor der Nutzung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,- € bei der Gemeinde Vastorf zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung soll auf das Konto 20000063 bei der Sparkasse Lüneburg 240 501 10 eingezahlt werden. Wird die Sicherheitsleistung nicht hinterlegt, so kann die Gemeinde die Vergabebzusage für das SuDGH widerrufen.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Vastorf, den 17.12.2012

.....
(Scharnhop)
Bürgermeister

.....
(Neumann)
Gemeindedirektor